

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 33

Potsdam, den 21. Juli 2022

Sonderamtsblatt Nr. 21

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) Allgemeinverfügung über das Verbot des Badens und zu weiteren Nutzungseinschränkungen des Fahrländer Sees

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt als untere Wasserbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Fahrländer See in Potsdam, Ortsteil Neu Fahrland, ist das Baden, Surfen, Stand-up-Paddeln und Kitesurfen verboten.
2. Die sofortige Vollziehung zu Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis zum 31.08.2022 und kann bei Wegfall der Verfügungsgründe auch vorher widerrufen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 44 Nr. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017
- § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) i. V. m. § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist
- § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Gründe können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam, Helene Lange Str. 6/7, Bereich Umwelt und Natur, Arbeitsgruppe untere Wasserbehörde, Zimmer 1.18 eingesehen werden.

Begründung:

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeindegebrauches oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten.

Das Baden, Surfen, Stand-up-Paddeln und Kitesurfen in oberirdischen Gewässern sind gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG gemeingebrauchliche Gewässerbenutzungen.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Chance e.V. Kuhfortdamm 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal



Zuständige Wasserbehörde ist nach § 126 BbgWG i.V.m. § 2 Nr.12 BbgBadV die untere Wasserbehörde.

Der Fahrländer See befindet sich in Potsdam. Somit ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam gegeben.

Durch Bürgerhinweise und im Rahmen von Kontrollen der Landeshauptstadt Potsdam vor Ort wurde festgestellt, dass im Fahrländer See eine sehr starke Vermehrung von Cyanobakterien (Blualgen) zu verzeichnen ist. Durch das starke Cyanobakterienaufkommen kann es bei Badenden zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Hautreizungen, Bindehautentzündungen, Ohrenscherzen, bei Schlucken des Wassers zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen. Auch bei bewegungsintensiven und mit intensivem Wasserkontakt verbundenen Wassersportarten, wie insbesondere dem Surfen, dem Stand-up-Paddeln oder dem Kitesurfen ist zu befürchten, dass durch diese Gewässernutzer feine Wassertröpfchen und damit auch die Cyanobakterien aufgewirbelt und eingeatmet werden. Weiterhin kommen diese Wassersportler durch das Ein- und Ausbringen ihrer Sportgeräte und bei Stürzen in Kontakt mit den Cyanobakterien und sind deren gesundheitlichen Auswirkungen ausgesetzt. Durchschwimmt man Gewässer, die mit Cyanobakterien belastete sind, verfangen sich die Bakterien in der Badebekleidung und können somit auch noch später ihre hautreizende Wirkung entfachen.

Die starke Algenbildung bewirkt auch eine Verminderung der Sichttiefe, wodurch ggf. notwendige Rettungsmaßnahmen erschwert werden. Sofern es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien kommt und eine Gesundheitsgefahr zu befürchten ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (§ 8 BbgBadV).

Um die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass Badende, Surfer, Stand-up-Paddler sowie Kitesurfer erkranken bzw. die Rettungschancen bei Rettungseinsätzen infolge der geringen Sichttiefe vermindert werden. Auf Grund der klimatischen Bedin-

gungen (warme Witterung, keine Niederschläge), der örtlichen Gegebenheiten (stehendes flaches Gewässer ohne nennenswerte Strömung, nährstoffreiches Wasser) und den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, ist davon auszugehen, dass sich die Situation in der gesamten Badesaison bis Ende August nicht nennenswert ändern wird. Falls dennoch schon vor Ende August kein massenhaftes Auftreten von Cyanobakterien mehr zu verzeichnen ist, kann die Allgemeinverfügung auch vorzeitig aufgehoben/widerrufen werden.

Bekanntgabe:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint.

Eine ortsübliche Bekanntgabe, erfolgt per Veröffentlichung im Amtsblatt, über die Presse und durch Beschilderung an der Badestelle am Fahrländer See.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Klima, Umwelt und Grünflächen, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. m § 39 VwVG Bbg hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 20.07.2022

*in Vertretung
Burkhard Exner
Bürgermeister
Finanzen, Investitionen und Controlling*